

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 8. November 1889.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. October 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgerichte für Handel und Gewerbe betreffend.

Nr. 15,368.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgerichte für Handel und Gewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen auf Grund des Art. 27 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1868 Seite 309) unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1868, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerbeberäthe betreffend, (Regierungsblatt 1868 Seite 2553 ff.) zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe obliegt den Handels- und Gewerbekammern und den Bezirksregimenten für Handel und Gewerbe.

Für jeden Regierungsbezirk hat eine Handels- und Gewerbekammer zu bestehen.

Bezirksregimenten für Handel und Gewerbe werden für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis hiefür obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, gebildet.

Die Sitze dieser Organe sowie die Bezirke der Handels- und Gewerbebezirke werden von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, bestimmt.

II. Handels- und Gewerbekammern.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, untergeordnet.

Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Dieselben haben den Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe betreffen. Dieselben sind, soweit thunlich, bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

2. Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Wahrnehmung der Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe des betreffenden Regierungsbezirks berufen und daher befugt, die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3. Die Handels- und Gewerbekammern üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Vorschriften übertragenen Funktionen aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels, der Industrie und der Gewerbe bestehen, übertragen werden.

4. Dieselben haben alljährlich und zwar längstens bis Ende Mai an das Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, einen Bericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und der Gewerbe ihres Bezirks zu erstatten und können hierbei bezügliche Wünsche und Anträge vorbringen und begründen.

5. Sie haben mit den im Regierungsbezirke bestehenden Handels- und Gewerbevereinen den erforderlichen Verkehr zu unterhalten und in allen wichtigeren Fragen sowie bei Erstattung des Jahresberichts sich ihrer Mitwirkung zu versichern.

§. 3.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen:

1. der Handelskammer für Handel und Industrie,
2. der Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe.

Jede Abtheilung wird gebildet:

- a) aus am Siege der Kammer nach Maßgabe der §§. 4—7 gewählten Mitgliedern,
- b) aus auswärtigen Mitgliedern.

Die Zahl der unter a bezeichneten Mitglieder wird nach Einvernahme der Kammer von der k. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt, soll jedoch für jede Abtheilung gleich sein und mindestens vier betragen.

Als auswärtige Mitglieder (lit. b) fungiren die Abtheilungs-Vorsitzenden der Handels- und Gewerbevereine des Regierungsbezirks, beziehungsweise in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter; dieselben schließen sich der entsprechenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer an.

Einzelnen Handels- und Gewerbe-Vereinen kann von der k. Regierung, Kammer des Innern, das Recht zur Abordnung von mehr als zwei Mitgliedern zugestanden werden.

§. 4.

Wahlstimmberechtigt sind:

1. zur Handelskammer alle Personen, welche am Siege der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Gewerbe betreiben und als Inhaber oder persönlich haftende Theilhaber der betreffenden Handelsfirma im Handelsregister eingetragen sind (ausgenommen

Apotheker), ferner die am Siege der Kammer wohnenden Vorstandsmitglieder derjenigen Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche ebenfalls ihren Sitz haben;

2. zur Gewerbekammer alle übrigen Personen, welche am Siege der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes stehendes Gewerbe betreiben und in Orten mit einer Bevölkerung von: mehr als 20000 Einwohner mindestens 5 *M.*, mehr als 4000 bis 20000 Einwohner mindestens 4 *M.*, 4000 und weniger Einwohner mindestens 3 *M.* Gewerbesteuer entrichten.

Für Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, übt der Ehemann oder der Geschäftsführer, für Minderjährige und handlungsunfähige Personen der gesetzliche Vertreter, für Korporationen und für das k. Avarar der zuständige Beamte das Wahlrecht aus.

Wählbar sind alle im Regierungsbezirk wohnhaften Männer nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr, bei welchen die sonstigen Voraussetzungen der aktiven Wahlberechtigung für die Handelskammer oder für die Gewerbekammer seit mindestens drei Jahren gegeben sind oder früher mindestens drei Jahre lang gegeben waren.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäfts und Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Weder wahlstimmberechtigt noch wählbar sind Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Als Sitz der Kammer im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt der betreffende Gemeindebezirk, sofern nicht von der k. Regierung, Kammer des Innern, ein weiterer Bezirk bestimmt wird.

§. 5.

Die Wahl zu den Handels- und Gewerbekammern ist eine unmittelbare. Dieselbe kann nach Bezirken erfolgen; die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder jeder Abtheilung werden durch die k. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt, welche auch den Tag für die Vornahme der Wahl zu bestimmen hat.

Zur Vorbereitung der Wahl sind von der Distriktpolizeibehörde, in München vom Stadtmagistrat, Wählerlisten aufzustellen.

Die Aufstellung der Wählerliste für die Handelskammer erfolgt auf Grund der Einträge im Handelsregister, beziehungsweise Genossenschaftsregister.

Die für die Gewerbekammer Wahlstimmberechtigten werden nur dann in die Wählerliste aufgenommen, wenn sie dies rechtzeitig beanspruchen. Zu diesem Behufe erläßt die Distriktpolizeibehörde mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag unter Anberaumung einer Frist von vierzehn Tagen eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anspruchs auf Aufnahme in die Wählerliste. Diejenigen, welche sich rechtzeitig melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, werden in die Wählerliste eingetragen. Die Anmeldung kann auch schriftlich erfolgen.

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag sind die Wählerlisten unter Festsetzung einer Frist von acht Tagen zur Anbringung allenfallsiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die erhobenen Einsprüche sind von der Distriktpolizeibehörde sogleich zu bescheiden, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerlisten eingetragen sind.

Die Wahl geschieht in gesonderten Wahlhandlungen für jede Kammer unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, ernennten Kommissärs und in Gegenwart eines von demselben zu berufenden Wahlausschusses von fünf aktiv wahlfähigen Mitgliedern des Handels- und Gewerbestandes durch nicht unterschriebene und mit einem äußeren Stempelzeichen nicht versehene Wahlzettel aus weißem Papier, welche nach gehöriger Ausfüllung zusammengefaltet von den Wählern persönlich dem Wahlkommissär zu übergeben und von diesem in eine Urne zu legen sind. Der Wahlausschuß bescheidet alle bei der Wahl sich ergebenden Zweifel, Anträge und Beschwerden auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung hiegegen ist unzulässig.

Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, welche wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Kosten der Wahl sind aus der Klasse der Handels- und Gewerbekammer zu ersehen.

§. 6.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert, der erstmalige Austritt wird durch das Loos bestimmt. Die Ausretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Zu der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit, Ablehnung der Wahl, Niederlegung der Function oder Ausschluß aus der Kammer eintretende Erledigungen werden binnen längstens sechs Monaten durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Kammer aus der Zahl der nach §. 4 Abs. 3—5 Wählbaren ersetzt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Ausgetretenen auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

§. 7.

Eine Ablehnung der Wahl oder eine freiwillige Niederlegung der Function als Mitglied der Handels- und Gewerbekammer ist, abgesehen von dem Falle der Wiederwahl (§ 6 Abs. 1), wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres, wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder aus sonstigen triftigen Gründen statthaft.

Ueber die Ablehnungs-Erklärungen oder Enthebungs-Gesuche entscheidet die Kammer. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

§. 8.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter muß am Siege der Kammer (§. 4 Abs. 6) seinen Wohnsitz haben.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Der Vorsitzende der Handelsabtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer.

Die Handels- und Gewerbekammer hat einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hülfspersonal aufzustellen.

§. 9.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorstand zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Wegen fortgesetzter Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen solchen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Der Kammer ist unbenommen, Sachverständige behufs Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

§. 10.

Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Abtheilungen sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge und Mittheilungen der Behörden und die Berathung über dieselben, wenn deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung von den Behörden verlangt wurde, dann die Berathungen über alle Personal- und über solche Angelegenheiten, für welche wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder einer vertraulichen Sitzung verlangt.

§. 11.

Die Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Abtheilungen werden, insoweit nicht in gegenwärtiger Verordnung eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Theilnehmer an den Sitzungen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes oder Vorsitzenden den Ausschlag.

Durch die Geschäftsordnung (§. 13) kann im Allgemeinen oder für einzelne Fälle bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Handels- und Gewerbekammer und ihrer Abtheilungen durch die Anwesenheit einer gewissen Anzahl von auswärtigen Mitgliedern bedingt ist.

Solche Angelegenheiten, welche durch Verordnung oder Ministerialverfügung ausschließlich einer Abtheilung der Kammer zugewiesen sind, dürfen nicht vor das Plenum gezogen werden.

§. 12.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeltlich, jedoch haben die auswärtigen Mitglieder Anspruch auf Ersatz der Baaranslagen für die Reise (Eisenbahnbillets und sonstige Fahrtkosten).

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten (§. 4 Absatz 1 und 5) gedeckt. Außerdem können im Bedürfnisfalle mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, auch die Bezirksgermien zur Leistung von angemessenen Beiträgen herangezogen werden.

Die erforderlichen Beiträge sind von der Handels- und Gewerbekammer mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungsgrund-

fügen auszuschreiben und werden, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, von der Kammer selbst erhoben.

Die Handels- und Gewerbekammer hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossene Rechnung alljährlich an die k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselbe einer Prüfung, namentlich in der Richtung zu unterstellen hat, ob die den Handels- und Gewerbekammern aus öffentlichen Fonds sowie aus den Beiträgen der Wahlberechtigten und der Bezirksgremien zur Verfügung stehenden Mittel nicht für fremdartige Zwecke verwendet werden. Ergeben sich hierbei Anstände, so ist an die Handels- und Gewerbekammer die nach Lage der Sache geeignete Verfügung, vorbehaltlich des Beschwerderechts, zu erlassen.

§. 13.

Die Handels- und Gewerbekammern haben die Art und Weise der geschäftlichen Behandlung der ihren Wirkungskreise angehörenden Gegenstände durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln. Dieselbe ist der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

§. 14.

Für jede Kammer wird von der k. Regierung, Kammer des Innern, ein k. Kommissär ernannt.

Der k. Kommissär hat den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer in der Regel beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 15.

Das Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, kann jederzeit mit Unserer Genehmigung die Handels- und Gewerbekammer auflösen und deren neue Bildung anordnen.

III. Bezirksgremien für Handel und Gewerbe.

§. 16.

Den Bezirksgremien für Handel und Gewerbe obliegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe ihres Bezirks in gleicher Weise, wie den Handels- und Gewerbekammern in Aufsehung des Regierungsbezirks (§. 2 Ziff. 1 und 2).

Sie üben die ihnen durch besondere Gesetze und Verordnungen übertragenen Functionen aus und haben insbesondere bei der Ernennung der Handelsräthe und Handelsrichter nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken.

Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und haben außerdem die sonstigen, ihnen von den Handels- und Gewerbekammern oder den Distriktsverwaltungsbehörden ihres Bezirks zugehenden, auf ihren Wirkungsbereich bezüglichen Ansuchen zu erledigen.

In Angelegenheiten von vorwiegend lokalem Interesse können die Bezirksgerien unmittelbar mit den zuständigen Stellen und Behörden verkehren, haben jedoch in wichtigeren Fällen der Handels- und Gewerbekammer hiervon Kenntniß zu geben.

§. 17.

Die Bezirksgerien für Handel und Gewerbe sollen in der Regel aus zwei Abtheilungen bestehen, welche den zwei Abtheilungen der Handels- und Gewerbekammern (§. 3 Abs. 1) entsprechen.

Es ist indeß zulässig, daß für einen Ort oder Bezirk nur ein Handelsgerium oder nur ein Gewerbegerium gebildet wird.

§. 18.

Die Mitglieder der Bezirksgerien versehen ihre Stellen unentgeltlich. Die Kosten der Wahl und Regie, dann die etwaigen Beiträge zu den Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden, soweit nicht hiefür Leistungen aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln stattfinden, wöthigenfalls durch Umlage auf die Wahlberechtigten (§. 4 Absatz 1 und §. 19 Ziff. 2) gedeckt. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch die für den Sitz des Bezirksgeriums zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, die Einhebung, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, durch das Bezirksgerium.

§. 19.

In allen übrigen Beziehungen haben die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen geltenden Bestimmungen auf die Bezirksgerien und deren Abtheilungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

1. die Mitgliederzahl der Abtheilungen nicht gleich sein muß,
2. das aktive und passive Wahlrecht den im Gremialbezirk befindlichen Personen zu-

steht, bei welchen die sonstigen nach den Bestimmungen des §. 4 erforderlichen Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit für die Handelskammer, beziehungsweise für die Gewerbekammer zutreffen,

3. entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter am Tage des Bezirksgremiums seinen Wohnsitz haben muß,

4. die Bestellung eines sachwissenschaftlich gebildeten Sekretärs nicht erforderlich ist,

5. die Vorlage der Jahresrechnung an die für den Sitz des Bezirksgremiums zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen hat, und

6. das Recht der Theilnahme an den Sitzungen einem Kommissär dieser Distriktsverwaltungsbehörde zusteht.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1890 in Wirksamkeit.

Wenn im Vollzuge der in §. 3 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen eine Minderung der Zahl der am Tage der Handels- und Gewerbekammer gewählten Mitglieder derselben nöthig wird, so werden, sofern nicht die Kammer die Vornahme einer Neuwahl beantragt, die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und diejenigen der Bezirksgremien sowie die Vorsitzenden der Abtheilungen bleiben bis zum Ablauf ihrer nach den bisherigen Bestimmungen sich bemessenden Dienstesdauer in Function.

Der Sitz der Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken bleibt in Nürnberg; an Stelle der in Nürnberg zu wählenden Mitglieder der Handelskammer tritt der dortige Handelsvorstand.

Vertheilung, den 25. Oktober 1889.

K u i t p o l d

Prinz von Bayern

des Königreichs Bayern Verweser.

Erhr. v. Feilichsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär.

Ministerialrath v. Ries.